

hätte trotz österer Beichten das sündhafte Verhältnis nicht so lang ungeahndet sich fortschleppen können.

Egaeten (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Impedimentum amentiae oder erroris?**) In verschiedenen Lehrbüchern des Eherechts ist folgender Fall vorgetragen, der sich im Jahre 1809 zu B. ereignete. „Der verwitwete Gastwirt A. S. verheiratete sich mit einer Bürgerstochter D. P. Bald nach der Copulation stellt sich bei der Neuverehelichten Schwermut ein, und wenige Tage später brach Wahnsinn aus, der an Raserei grenzte. Der darüber äußerst betroffene Mann erfuhr, dass seine neuverehelichte Frau schon vor ihrer Verehelichung an Anfällen von Wahnsinn gelitten habe. Da man nun ihm solche bei dem jedesmaligen Besuche seiner kranken Braut verhehlt hatte, und er auf solche Art ohne sein Verschulden in Irrthum geführt worden war, so wendete er sich an das bischöfliche Ehegericht und verlangte, man möge seine mit D. P. eingegangene Ehe ex capite erroris substantialis als null und nichtig erklären.“

Nach den hierüber gepflogenen Verhandlungen erfolgte wirklich diese Nullitätserklärung, und A. S. verehelichte sich nachher mit einer anderen Person.

Ein Hauptgrund der richterlichen Entscheidung war dieser: Der Irrthum, in welchem sich A. S. über den Zustand seiner Braut befand, war ein error circa qualitatem in ipsam personam redundantem, indem jeder, der in den Ehestand treten will, bei dem anderen Theil den Gebrauch der Vernunft, als eine von der Person unzertrennbare und zum Zwecke der Ehe unumgänglich nothwendige Eigenschaft voraussetzt und voraussetzen muss.“

So wörtlich Staps, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, neu herausgegeben von Karl Egger, 6. Aufl. Frankfurt 1838. S. 103 f. Wie Staps, so hält auch Supp, Casuistik II. S. 285, die Ehe für ungültig.

Allein weder die Entscheidung des zuständigen bischöflichen Ehegerichtes noch die Motivierung ist richtig. Die Ehe ist gültig. Das Impedimentum dirimens erroris ist so wenig vorhanden gewesen wie das der amentia. Denn zur gültigen Eingehung der Ehe genügt es, dass der Rupturient, selbst wenn sich vorher Spuren von Wahnsinn gezeigt haben, im Augenblicke der Consenserklärung bei gesunder Vernunft gewesen ist und gewusst hat, dass er eine unauflösliche Lebensverbindung schließe. Dies aber ist hier offenbar der Fall gewesen, da der Bräutigam weder bei der Abgabe des Consenses noch in den ersten Tagen nach Eingehung der Ehe eine Spur von Geistesstörung bemerkt hat. Allerdings können Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, Ohnmächtige, Schlaftrunkene, Betrunkene in diesem Zustand geistiger Unfähigkeit keine gültige Ehe schließen, weil im Momente der Consenserklärung der Gebrauch

der gesunden Vernunft und die Zurechnungsfähigkeit der Ehecontrahenten unerlässlich ist. Wohl aber können Geisteskranke und Verückte, welche an fixen Ideen —  $\pi\alpha\phi\tau\omega\tau$  — leiden, eine gütige und mit oberhirtlicher Bewilligung eine erlaubte Ehe eingehen. Personen, welche lucida intervalla haben, können während dieser lichten Augenblicke ihre bewusste und freie Einwilligung zur Ehe abgeben. Die besagte Braut war geistig fähig, eine gütige Ehe abzuschließen. Das Impedimentum amentiae war also nicht vorhanden.

Auf dieses Ehehindernis stützte sich übrigens auch die oberhirtliche Entscheidung nicht. Vielmehr berief sich der Nichtigkeitsantrag und die Nichtigkeitsentscheidung auf das Impedimentum erroris. Allein auch dieses Ehehindernis liegt nicht vor. Denn der Gastwirt A. S. erhielt die nemliche Person, welche er ehelichen wollte, wirklich zur Frau, und der Irrthum über die Eigenschaft war nicht derartig, daß er die Person zu einer andern mache; es war kein error circa qualitatem in personam redundans. Die österreichische „Anweisung“ (Wien 1855) sagt in dieser Beziehung § 14: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück“. Die einzige Eigenschaft wäre, z. B. die „jüngste“, die „älteste“ Tochter, die „Thronerbin“, die „Erbin des väterlichen Gutes“. Die Eigenschaft, welche irritierend wirken soll, muß die nothwendige Grundlage des Consenses sein. Dieses ist aber hier nicht der Fall; denn der Bräutigam A. S. hat nicht auf Grund der vollständigen geistigen Gesundheit seiner Braut den Consens abgegeben, sondern die Person D. P. geehelicth, ohne an ihre Gemüths- und Geistesverfassung zu denken. Hätte diese nicht den gehörigen Vernunftgebrauch zur Abgabe des Eheconsenses gehabt, dann wäre die Ehe freilich null und nichtig, aber nicht auf Grund des Impedimentum erroris (ex capite erroris substantialis sagt die Klageschrift), sondern ex defectu consensus coniugalis, der zur gütigen Ehe wesentlich nothwendig ist nach dem Satz: Consensus facit nuptias. Allein die Braut D. P. war in dem Augenblicke, wo sie ihre Einwilligung zur Lebensverbindung mit A. S. abgab, im vollen Gebrauch ihrer Vernunft, also kam das unauflösliche Band durch bewussten und freien Consens zustande. Deshalb ist und bleibt die Ehe gütig nach dem Princip: Matrimonium semel ratum semper est ratum.

Allerdings ist es, zumal für den genannten Geschäftsmann, ein großes Unglück gewesen, daß seine Frau wahnsinnig und rasend geworden ist, aber eine nach Abschluß der Ehe eintretende Eigenschaft, welche als großes Unglück empfunden wird, ist kein impedimentum dirimens. „Es mag hart erscheinen,“ sagt Schulte, „dass jemand durch einen Irrthum über Eigenschaften der Person vielleicht sein ganzes Leben hindurch sich sollte unglücklich fühlen; aber wollte man darauf Rücksicht nehmen, so würden schwerlich viele Ehen über Jahresfrist bestehen. Die constante Praxis der Kirche in allen

Jahrhunderten hat dem Irrthum über bloße Eigenschaften keine Richtung auf die Gültigkeit der Ehe eingeräumt, und die für das Werk entscheidende Praxis der römischen Kirche hält unverändert hieran fest.“ (Handbuch des kath. Eherechtes, Gießen 1885, S. 110).

Heutzutage würde kaum mehr ein bischöfliches Consistorium in dem angeführten Sinn entscheiden. Aber zu Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts eigneten Canonisten und Moralisten, beeinflusst von den laxen Grundsätzen der Zeit und den Nachwirkungen des Febronianismus und Josephinismus, einer Reihe von Eigenschaften ehetrennenden Charakter zu, wenn der eine Ehecontrahent bezüglich derselben in Unwissenheit oder im Irrthum befangen war. Solche waren namentlich bleibende Gemüthsfrankheit, entehrende, bisher unbekannte Verbrechen, ansteckende, ekel-erregende Krankheiten, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.<sup>1)</sup> Allein diese Theorie entbehrt der rechtlichen Begründung und widerspricht dem katholischen Kirchenrechte. Sie beruht vielfach auf einer Verkennung der Consenserklärung als der *causa efficiens* der Ehe (Eugen. IV., Decretum pro Armenis), auf protestantischen Anschauungen bezüglich der Ehescheidung, auf falscher Schriftauslegung (z. B. propter fornicationem, Matth. 19, 9) und auf Accommodation an die neueren Civilgesetze, nach welchen die separatio a mensa et toro der dissolutio vinculi gleichgeachtet wird.<sup>2)</sup> Solche Gebrechen und Eigenschaften wie die angeführten mögen Grund genug sein, eine Person nicht zu heiraten; ist aber die Ehe einmal geschlossen, so sind sie kein Grund zur Ehetrennung. Der Consens, welcher in unserem Falle auf die Ehe mit einer bestimmten Person gerichtet war, ist durch den Eintritt von Schwerthut und Wahnsinn nicht aufgehoben. Der Entscheidungsgrund des bischöflichen Ehegerichts, dass „jeder, der in den Ehestand treten will, bei dem andern Theile den Gebrauch der Vernunft als eine von der Person untrennbare und zum Zweck der Ehe unumgängliche Eigenschaft voraussetzt und voraussehen muss“ (die Worte sind bei Staps durchschossen gedruckt), beweiset zuviel. Hier-

<sup>1)</sup> Das canonische Rechtsbuch sieht im Aussatz, der von der menschlichen Gesellschaft ausschloss, weder ein annullierendes Ehehindernis noch einen Grund zur Separation, und dehnt dies auf andere schwere Krankheiten aus (C. 1 et 2 De coniugio leprosorum IV. 8). Walter möchte in den belagten Fällen ein Ehehindernis statuiert sehen (Lehrbuch des Kirchenr. Bonn 1844. 11. Auflage S. 537. § 350. II. 4. Num. 9). Doch läuft sein Raisonnement darauf hinaus, dass wie der Irrthum über die Freiheit, so auch der Irrthum über andere Eigenschaften, wenn dies auch nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz geschehe, durch die Wissenschaft und Praxis zu einem irritierenden Impediment gemacht werden könne. Da dies aber im gemeinen Recht nicht geschehen ist, haben die von ihm angegebenen Gründe keinen reellen Wert. Er spricht von „wesentlichen“ Eigenschaften, wie der obige Fall von „error substantialis“. Allein die Ansichten über diesen Begriff sind sehr getheilt. Was ist wesentliche, was unwesentliche Eigenschaft? Das ist eben die Frage. — <sup>2)</sup> So im deutschen Civilgesetze vom 6. Februar 1875, § 77.

nach müssten alle Ehen, bei deren Contrahenten sich früher Geistes-krankheit gezeigt hat, oder sich nachträglich einstellt, vom Bande lösbar sein. Wir wiederholen: Bloß dann, wenn der Gebrauch der gesunden Vernunft nicht im Momente der Consenserklärung vorhanden ist, besteht das Ehehindernis, und zwar nicht das Impedimentum erroris, sondern amentiae.

Wäre die völlig gesunde Geistesbeschaffenheit der Braut als Conditio bei der Abschließung der Ehe aufgestellt und die Beisezung dieser Bedingung von der bischöflichen Behörde gestattet worden, was nur in dringenden Nothfällen geschieht und hier kaum geschehen wäre, so würde sich wohl innerhalb der bedungenen Frist der Mangel der beigesetzten Bedingung (Impedimentum deficientis conditionis appositae) herausgestellt haben. Allein bedingte Eheschließung war in unserem Fall, wie er liegt, nicht gegeben.

Würzburg.

Professor Dr. Heinrich Rihm.

**III. (Einige Winke über die Beerdigung der Selbstmörder.)** Es bedarf keines Beweises, dass sich in den letzten Decennien die Lage der katholischen Kirche und ihre sociale Stellung sehr verschlimmert hat und dass der religiös-sittliche Niedergang der modernen Gesellschaft, der eine Folge ihrer Abwendung von Gott und von den ewigen, von der Kirche hochgehaltenen Principien der Moral und des Rechtes ist, Früchte gezeitigt hat, vor denen jeder Denkende zurückschrecken muss.

Namentlich hat infolge des stets zunehmenden religiösen Indifferentismus und der rapid fortschreitenden Irreligiosität in Verbindung mit der Häresie der Zeit — dem wachsenden Unglauben und der alle Schranken christlicher Sitte und Mäßigung niederreissenden Genussucht — die Zahl jener Unglücklichen, welche ihren Lebensfaden gewaltsam zerschnitten haben, eine vordem nie gehaute Höhe erreicht, und was vielleicht noch mehr zu beklagen ist, ist die schreckliche Thatsache, dass dieses, die Gesellschaft furchtbar verheerende Verbrechen des Selbstmordes beinahe schon epidemisch auftritt. Dass dadurch dem seelsorglichen Wirken, große, mitunter nur schwer zu bewältigende Hindernisse bereitet werden, versteht sich von selbst.

Weil nun die Fälle, wo es sich um Beerdigung eines Selbstmörders handelt, immer häufiger werden und, wie die Erfahrung lehrt, in der seelsorglichen Praxis große Verlegenheiten, besonders dem jüngeren Seelsorger, verursachen können, so dürfte eine kurze Zusammenstellung der kirchlichen und pastorellen Grundsätze, nach welchen bei Beerdigung von Selbstmörtern vorzugehen ist, am Platze sein.

Die kirchliche Beerdigung, welche sowohl die Vornahme der kirchlich vorgeschriebenen Esequien als auch die Beisezung der Leiche des Verstorbenen an einem geweihten Orte, dem Friedhofe in sich